

Dr. Manuel Mielke



Fall 6



Fall 6

A) Sachentscheidungsvoraussetzungen

I. Verwaltungsrechtsweg

1. keine aufdrängende Sonderzuweisung (+)

2. § 40 I VwGO

a. ö.-re. Streitigkeit?

- streitentscheidende Norm?

- **§ 4 I BlnPrG**

- modifizierte Subjektstheorie → (+)

b. nicht verfassungsrechtlicher Art

→ zwar Art. 5 I GG in Rede

→ aber gleichwohl keine doppelte Verfassungsunmittelbarkeit

c. abdrängende Sonderzuweisung (-)

→ Verwaltungsrechtsweg eröffnet (+)

Fall 6

II. statthafte Klageart

- § 88 VwGO: A möchte Auskunftserteilung
- eigentlich **Realakt**; hier ausnahmsweise VA? (vgl. etwa §§ 4-6 UIG)
- Nein, keine entsprechenden Ansätze im BlnPrG ersichtlich
- statthaft folglich: allgemeine Leistungsklage
- in der VwGO nicht ausdrücklich geregelt, aber Existenz in **§§ 43 Abs. 2 Satz 1, 111 Satz 1, 113 Abs. 4 VwGO** stillschweigend vorausgesetzt

Fall 6

III. Klagebefugnis

- § 42 II VwGO analog (Vermeidung von Popularklagen)
- erforderlich: zumindest mögliches Bestehen eines Anspruches des A auf Auskunftserteilung
- denkbare Anspruchsgrundlagen: § 4 Abs. 1 BlnPrG, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG
- Bestehen eines Anspruches zumindest nicht offensichtlich ausgeschlossen
- Klagebefugnis (+)

Fall 6

IV. Klagegegner

- § 78 VwGO nicht direkt anwendbar
- daher **entweder** unmittelbares Abstellen auf das Rechtsträgerprinzip **oder** § 78 Abs. 1 **Nr. 1** VwGO analog
- Rechtsträger des BND: Bundesrepublik Deutschland

V. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

- A: §§ 61 Nr. 1, 1. Alt, 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO
- BRD: §§ 61 Nr. 1, 2. Alt, 62 Abs. 3 VwGO

Fall 6

VI. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

- idR erstinstanzliche sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, § 45 VwGO
- hier aber tatsächlich ausnahmsweise erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG: **§ 50 Abs. 1 Nr. 4 VwGO**

VII. RSB

- vorherige Antragstellung (+)
- (P) Führt der Umstand, dass bereits Auskunft erteilt wurde, zum Wegfall des RSB?
 - (-), die erteilte Auskunft bleibt in ihrem Umfang hinter demjenigen der begehrten Auskunft zurück

→ Sachentscheidungsvoraussetzungen (+)

Fall 6

B) Begründetheit

Obersatz: Die Klage ist begründet, soweit A einen Anspruch auf die Erteilung der begehrten Auskunft hat.

I. AGL

§ 4 Abs. 1 BlnPrG?

- (P) Argument BND: Land Berlin hat keine Gesetzgebungskompetenz gegenüber Bundesbehörden
- Grundsatz: Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern, Art. 70 Abs. 1 GG
- anders ggf. nur in den Fällen der
 - Art. 71, 73 GG – ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes
 - Art. 72, 74 GG – konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (beachte aber: Art. 72 Abs. 3 GG)

Fall 6

- weitere ungeschriebene Ausnahme:
 - Annexkompetenz/Kompetenz kraft Sachzusammenhangs/Kompetenz kraft Natur der Sache
- „Presserecht“ weder als Gegenstand der ausschließlichen noch der konkurrierenden Gesetzgebung genannt
- str.: Fällt das Presserecht damit in die Gesetzgebungskompetenz der Länder?
 - BVerwG: Das Presserecht ist nicht Gegenstand eines eigenen Kompetenztitels, sondern folgt als Annex der Gesetzgebungszuständigkeit für den jeweiligen Regelungsbereich, der von der Berichterstattung betroffen ist
 - a.A.: Art. 70 Abs. 2 GG sieht eine Abgrenzung der Zuständigkeiten (ausschließlich) der Länder ausschließlich gegen die Art. 72-74 GG vor; da „Presserecht“ dort nicht genannt ist, sind die Länder zuständig

Fall 6

- Kompetenz zur Regelung des BND und seines Handelns: Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG
- Die Bejahung einer Annexkompetenz setzt einen funktionellen Zusammenhang zwischen ausdrücklich geregelter und möglicher „Annexmaterie“ voraus. Ein solcher besteht hier: könnten die Länder regeln, worüber der BND Auskunft geben muss, bestünde die Gefahr der Preisgabe sensibler Daten/Informationen, wodurch die Tätigkeit des BND erschwert/unmöglich gemacht werden könnte
- Annexkompetenz des Bundes (+) [a.A. natürlich vertretbar]

Fall 6

→ keine Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin für
Auskunftsansprüche gegenüber dem BND

Wie geht das BVerwG mit der fehlenden
Gesetzgebungskompetenz um?

- denkbar: konkrete Normenkontrolle, Art. 100 GG
- Voraussetzung aber: „Hält ein Gericht ein Gesetz [...] für
verfassungswidrig“ + Entscheidungserheblichkeit
- hier möglich: verfassungskonforme Auslegung des § 4
Abs. 1 BlnPrG dahingehend, dass Auskunftsansprüche
(jedenfalls) gegen den BND nicht erfasst sind

→ § 4 Abs. 1 BlnPrG scheidet als AGL aus

Fall 6

Weitere denkbare Anspruchsgrundlage: Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

- (P) Können Grundrechte, die im Grundsatz der Abwehr staatlichen Handelns dienen, überhaupt Ansprüche vermitteln?
- Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG umfasst nicht nur das Recht, sich in Presseangelegenheit grds. frei betätigen zu können, sondern stellt zugleich eine Garantie der institutionellen Eigenständigkeit einer freien Presse dar
- Für die Möglichkeit ihres funktionierenden Bestehens und die Ausübung der ihr zugewiesenen Kontrollfunktion („4. Gewalt“) ist eine solche Presse regelmäßig auf staatliche Auskünfte angewiesen
- Daher kann Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG auch AGL sein

Fall 6

- Anspruchsvoraussetzungen lediglich
 - Auskunftsanspruch wird geltend gemacht
 - durch Presse
 - gegen eine staatliche Stelle→ hier (+)
- (P) Reichweite des Anspruches:
 - (Bundes-)Gesetzgeber hat von seiner grds. bestehenden Regelungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht
 - Um nicht die weitreichende gesetzgeberische Regelungsprärogative zu unterlaufen, hat der grundgesetzliche Auskunftsanspruch lediglich das Niveau des gesetzlich regelbaren „Mindeststandards“ („Was könnte der Bund *gerade noch* regeln, ohne in die Verfassungswidrigkeit zu laufen?“)

Fall 6

- jedenfalls nicht Anspruchsinhalt: Beschaffung von Informationen durch die Behörde, die ihr selbst nicht vorliegen oder Zusammentragen von mit unverhältnismäßig hohem Aufwand herauszufilternden Informationen (vgl. auch etwa Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO)
- hier: kein aufbereiteter Aktenbestand zur begehrten Information vorhanden, Daten müssten mit großem Aufwand aus den Archiven zusammengetragen werden

→ Auskunftsanspruch (-)

→ Ergebnis: Klage zulässig, aber unbegründet